

Artikel 1 - Allgemeine Bedingungen

1. Die hierin enthaltenen allgemeinen Verkaufsbedingungen ("Allgemeine Verkaufsbedingungen") gelten (i) für alle von Nexeo Plastics Germany GmbH ("Lieferant" oder "Verkäufer") herausgegebenen Angebote, Kostenvorschläge und Auftragsbestellungen sowie (ii) für alle wie nachstehend definierten Verträge zwischen dem Lieferanten und dem (potentiellen) Käufer ("Käufer" oder "Besteller"). Der Lieferant nimmt nur Bestellungen über Produkte und/oder Leistungen an, denen diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen zugrunde liegen.

2. "Auftragsbestätigung" meint die Bestätigung durch den Lieferanten, dem Käufer die darin beschriebenen Produkte und/oder Leistungen zu verkaufen bzw. zu liefern. "Bestellung" meint die durch den Käufer schriftlich oder mündlich erklärte Bestellung über den Kauf von Produkten und/oder Leistungen von dem Lieferanten.

3. Ein Vertrag ("Vertrag") kommt nur dann zustande, wenn 1) der Verkäufer die betreffende Bestellung angenommen und eine Auftragsbestätigung übermittelt hat oder wenn 2) der Verkäufer keine Auftragsbestätigung übermittelt hat, er jedoch mit der Lieferung der Produkte und/oder Leistungen begonnen und der Käufer dem nicht unverzüglich widersprochen hat. Bis zu dem in diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen genannten Zeitpunkt ist ein Vertrag für den Lieferanten nicht bindend.

4. Soweit nicht anders angegeben, gelten Angebote und Kostenvorschläge als nicht bindend (sogenannte invitatio ad offerendum) und können vom Lieferanten jederzeit ohne Vorankündigung zurückgezogen werden, solange noch kein Vertrag zwischen dem Lieferanten und dem Käufer zustande gekommen ist.

5. Eine Stornierung von Bestellungen sowie Produkte und/oder Leistungen, die zur Gutschrift zurückgegeben werden, werden nicht akzeptiert. Bestellungen gelten für die darin festgelegten Gültigkeitszeiträume bzw., wenn kein Gültigkeitszeitraum angegeben ist, für einen Zeitraum von 30 Tagen nach Datum ihrer Abgabe durch den Käufer als bindend für den Käufer und offen für eine Annahme durch den Lieferanten.

6. Bei Eintritt in einen Vertrag oder ein anderweitiges Schuldverhältnis mit dem Lieferanten wird davon ausgegangen, dass der Käufer die Allgemeinen Verkaufsbedingungen als Bestandteil des Vertrages oder des anderweitigen Schuldverhältnisses akzeptiert hat. Falls vom Lieferanten nicht anderweitig zum Ausdruck gebracht, haben die Allgemeinen Verkaufsbedingungen Vorrang vor allen kollidierenden oder zusätzlichen Bestimmungen und Bedingungen, die vom Käufer gefordert werden bzw. auf die dieser verweist. Eine Änderung oder ein Verzicht im Hinblick auf die Auftragsbestätigung, den Vertrag oder die Allgemeinen Verkaufsbedingungen ist nur wirksam, wenn der Lieferant dem zugestimmt hat.

Artikel 2 - Preise

1. Alle angebotenen, veranschlagten, veröffentlichten oder bekannt gegebenen Preise des Lieferanten sind unverbindlich und unterliegen Änderungen, die jederzeit und ohne Vorankündigung vorgenommen werden können, und können insbesondere geändert werden, um gestiegene Kosten zu berücksichtigen, die dem Lieferanten durch das Auferlegen oder Abverlangen von Einfuhr- und anderen Zöllen, Steuern oder Abgaben durch eine staatliche oder sonstige Stelle entstehen.

2. Soweit im Vertrag nicht ausdrücklich anders angegeben, verstehen sich alle Preisangaben ohne Steuern, Verpackung und Transport und basieren auf einer Lieferung, wie nachstehend in Artikel 5 beschrieben.

3. Alle Verkäufe werden einschließlich Zöllen, Steuern, Abgaben, Gebühren und weiteren anfallenden Kosten sowie der bei der Ausfuhr für die Abwicklung der Zollformalitäten anfallenden Kosten in Rechnung gestellt.

Artikel 3 - Zahlungsbedingungen

1. Alle Zahlungen sind ohne jeden Abzug und in der in der Rechnung ausgewiesenen Währung vorzunehmen, es sei denn, in der Auftragsbestätigung ist etwas anderes bestimmt. Der Kaufpreis für die Produkte und/oder Leistungen muss beim Lieferanten spätestens zum Fälligkeitsdatum der Rechnung eingegangen sein. Der Lieferant behält sich das Recht vor, eine vollständige oder teilweise Zahlung für Produkte oder Leistungen vor Lieferung der Produkte bzw. Erbringung der Leistungen und/oder anderweitig Sicherheit für die Zahlung zu verlangen.

2. Soweit hierin nicht anders angegeben, ist der Käufer nicht zur Aussetzung seiner Zahlungsverpflichtungen berechtigt.

3. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder vom Verkäufer anerkannt sind.

4. Bei Zahlungsverzug des Bestellers ist der Verkäufer berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem am Tag des Vertragsabschlusses geltenden Basiszinssatz zu verlangen. Das Recht des Verkäufers, einen weitergehenden Verzugschaden geltend zu machen, bleibt unberührt. Der Verkäufer ist außerdem berechtigt, Produkte und Leistungen zurückzubehalten oder deren Lieferung an den Käufer hinauszuschieben, bis der Käufer alle rückständigen Zahlungen geleistet hat.

Artikel 4 - Eigentumsvorbehalt

1. Die gelieferte Ware bleibt Eigentum des Verkäufers, bis alle gegenwärtigen Ansprüche des Verkäufers gegen den Besteller sowie die künftigen Ansprüche, soweit sie mit den gelieferten Waren im Zusammenhang stehen, erfüllt sind.

2. Der Besteller ist berechtigt, die im Eigentum des Verkäufers stehende Ware (Vorbehaltsware) im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern. Der Besteller tritt jedoch bereits jetzt alle Forderungen aus dieser Weiterveräußerung an den Verkäufer ab, und zwar gleichgültig, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung weiter veräußert oder ob sie mit einem Grundstück oder mit beweglichen Sachen verbunden wird oder nicht. Wird die Vorbehaltsware nach Verarbeitung oder zusammen mit anderen Waren, die dem Verkäufer nicht gehören, weiter veräußert oder wird sie mit einem Grundstück oder beweglichen Sachen verbunden, so gilt die Forderung des Bestellers gegen seinen Abnehmer in Höhe des zwischen dem Verkäufer und dem Besteller vereinbarten Lieferpreises für die Vorbehaltsware als an den Verkäufer abgetreten. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis des Verkäufers, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Der Verkäufer verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Macht der Besteller von der Einziehungsbefugnis Gebrauch, so steht dem Verkäufer der eingezogene Erlös in Höhe des zwischen dem Verkäufer und dem Besteller vereinbarten Lieferpreises für die Vorbehaltsware zu. Auf Verlangen des Verkäufers wird der Käufer dem Verkäufer alle Auskünfte erteilen und alle Unterlagen übergeben, die für die Einziehung der Forderung durch den Verkäufer erforderlich sind.

3. Wird die Ware mit anderen, dem Verkäufer nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt der Verkäufer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Rechnungsbetrag, einschließlich Mehrwertsteuer) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Besteller dem Verkäufer anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Besteller verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für den Verkäufer. Die Verarbeitung oder Umbildung der gelieferten Ware durch den Besteller wird stets für den Verkäufer vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen, dem Verkäufer nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt der Verkäufer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Rechnungsbetrag, einschließlich Mehrwertsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.

4. Der Verkäufer verpflichtet sich, die ihm zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt.

Artikel 5 - Lieferung

1. Für alle Lieferungen von Produkten und/oder Leistungen gelten die Incoterms 2010 (ab Werk des Verkäufers) bzw. deren danach von der Internationalen Handelskammer veröffentlichten geänderten Fassungen, soweit nicht von den Parteien spezielle Lieferbedingungen vereinbart wurden. Im Falle eines Widerspruchs zwischen den Incoterms und einer Bestimmung des Vertrages ist der letztere maßgeblich.

2. Der Lieferant wird sich nach besten Kräften bemühen, Produkte und/oder Leistungen zu dem in der Auftragsbestätigung genannten Termin zu liefern, jedoch haftet der Lieferant nicht für eine nicht rechtzeitige Lieferung, gleich aus welchem Grund. Der Lieferant ist berechtigt, Teillieferungen vorzunehmen.

3. Es gelten die Gewichte und Maße des Lieferanten, es sei denn, es liegt der Nachweis vor, dass diese nicht korrekt sind.

4. Der Käufer wird Produkte und/oder Leistungen direkt bei deren Lieferung durch den Lieferanten auf Qualität und Menge prüfen. Reklamationen wegen offensichtlicher Mängel der Produkte und/oder Leistungen oder einer diesbezüglichen Fehlmenge sind dem Lieferanten innerhalb von fünf (5) Arbeitstagen nach dem

Lieferdatum mitzuteilen, versteckte Mängel der Produkte und/oder Leistungen innerhalb von fünf (5) Arbeitstagen nach deren Feststellung. Geht eine solche Mitteilung nicht innerhalb der betreffenden Frist beim Lieferanten ein, so gelten alle Produkte und/oder Leistungen als in der vereinbarten Menge und frei von sichtbaren Schäden geliefert.

Artikel 6 - Gefahrenübergang

Mit Übergabe der Ware an den Spediteur, Frachtführer oder sonstige Beförderungspersonen geht die Gefahr des Untergangs oder der Verschlechterung vom Lieferanten auf den Käufer über. Dies gilt auch bei einer Lieferung frei Haus. Der Käufer übernimmt alle Gefahren und jegliche Haftung und wird alle für die Nutzung, die Lagerung, die Handhabung und den Weiterverkauf der Ware durch den Käufer geltenden Gesetze und Vorschriften einhalten. Der Käufer gewährleistet, dass er die Eignung der Produkte und/oder Leistungen für die von ihm beabsichtigte Nutzung unabhängig festgestellt hat.

Artikel 7 - Verpackung

Wenn eine Auftragsbestätigung den Vermerk enthält, dass die Verpackung von Produkten im Eigentum des Lieferanten steht bzw. bleibt und an den Lieferanten zurückzugeben ist, muss der Käufer diese sauber und leer und auf eigene Gefahr und eigene Kosten an den vom Lieferanten genannten Bestimmungsort liefern und den Lieferanten über das Versanddatum informieren. Alle Verpackungen, die nicht innerhalb von zehn (10) Arbeitstagen nach Entnahme des Produkts durch den Käufer oder innerhalb einer anderen von den Parteien vereinbarten Rückgabefrist ordnungsgemäß und in gutem Zustand zurückgegeben werden, sind vom Käufer zu den Standardersatzkosten des Lieferanten zu ersetzen.

Artikel 8 - Gesundheitsrisiken und Sicherheit

1. Der Käufer weiß, dass die im Rahmen der Verträge zu liefernden Produkte eine Gefahr für die Gesundheit und/oder die Umwelt darstellen können.

2. Der Käufer wird sich über die Art dieser Gesundheits- und Umweltrisiken und über den ordnungsgemäßen und sicheren Umgang mit den Produkten umfassend informieren und ist dafür verantwortlich, sich selbst und alle Personen, die nach deren Anlieferung durch den Lieferanten Umgang mit diesen haben, umfassend darüber informiert zu halten. Der Lieferant wird dem Käufer alle relevanten Informationen über die gelieferten Produkte und/oder Leistungen erteilen, die nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen vorgeschrieben sind.

Artikel 9 - Gewährleistung

1. Der Lieferant gewährleistet, dass die gelieferten Produkte und/oder Leistungen zum Zeitpunkt der Lieferung die technische Spezifikation des Herstellers bzw. eine andere in der Auftragsbestätigung festgelegte technische Spezifikation erfüllen. Weitere Gewährleistungen in Bezug auf Produkte oder Leistungen, ob ausdrücklich oder stillschweigend vorausgesetzt, werden vom Lieferanten nicht abgegeben. Gewährleistungen, die auf der Grundlage eines Gesetzes oder einer Vorschrift gelten mögen, einschließlich Gewährleistungen hinsichtlich der Marktgängigkeit oder Eignung für einen bestimmten Gebrauch oder Zweck, sind ausgeschlossen.

2. Mängelansprüche des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen Untersuchungs- und Rückgabebefugnisse nach Artikel 5.4 und nach § 377 Abs. 4, 5 HGB ordnungsgemäß nachgekommen ist.

3. Bei berechtigten Mängelrügen erfolgt nach Wahl des Verkäufers eine Nacherfüllung in Form der Lieferung einer mangelfreien Sache oder, soweit möglich, einer Mängelbeseitigung. Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist der Besteller berechtigt, den Preis zu mindern oder nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten.

4. Mängelansprüche verjähren in 12 Monaten nach Gefahrübergang, ausgenommen Schadenersatzansprüche nach Artikel 10.1 und 10.3. Diese Bestimmung gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß § 478 und § 479 BGB zwingend längere Fristen vorschreibt.

Artikel 10 - Ausschluss und Beschränkung von Schadenersatzansprüchen

1. Der Verkäufer haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Käufer Schadenersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seiner Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, beruhen.

2. Der Verkäufer haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern er oder seine Vertreter oder Erfüllungsgehilfen eine wesentliche Vertragspflicht fahrlässig verletzen; in diesem Fall ist die Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

3. Die Haftung des Verkäufers wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

4. Die Haftung des Verkäufers ist ausgeschlossen, soweit nicht vorstehend etwas anderes geregelt ist.

Artikel 11 - Höhere Gewalt, Selbstbelieferungsvorbehalt

Keine Partei trägt eine Verantwortung für Verspätungen oder die Nichterfüllung einer Bestimmung oder Bedingung von Auftragsbestellungen, Verträgen oder anderen Verpflichtungen, ausgenommen Verpflichtungen zur Zahlung eines Geldbetrages bei Fälligkeit, sofern diese Verspätung oder Nichterfüllung durch ein anderes Ereignis verursacht wurde oder dessen Folge ist, das sich außerhalb einer Einflussnahme der betreffenden Partei befindet. Dazu zählen, ohne auf diese beschränkt zu sein, die folgenden: (i) Streiks, Arbeiterunruhen, (ii) die nicht vorhersehbare Nichtverfügbarkeit oder Knappheit von Rohmaterialien oder Hilfsstoffen, (iii) nicht vorhersehbare Transportprobleme, (iv) in Fällen, in denen der Lieferant nicht der Hersteller der Produkte ist, die dem Käufer verkauft werden, Nichtlieferung des Produkts durch seinen regulären Lieferanten aus jedem Grund, sowie die Veränderung eines Produkts durch den Hersteller, die vom Lieferanten zum Zeitpunkt des Angebots, des Kostenvorschlags oder der Auftragsbestätigung nicht vorhersehbar war.

Artikel 12 - Vertraulichkeit

Technische, kaufmännische, wirtschaftliche und sonstige Informationen und Angaben, die das Geschäft des Lieferanten betreffen, was ohne Einschränkung Formeln, Produktspezifikationen, Leistungen, Pläne, Programme, Verfahren, Produkte, Kosten, betriebliche Abläufe und Kunden des Lieferanten mit einschließt, von denen der Käufer, seine verbundenen Unternehmen, Führungskräfte oder Mitarbeiter bei der Erfüllung des Vertrags Kenntnis erlangen, sind als vertrauliches Eigentum des Lieferanten zu behandeln und dürfen vom Käufer nur zum Nutzen des Lieferanten bei der Unterstützung des Vertrags verwendet werden und dürfen Dritten, wozu auch staatliche und sonstige Behörden zählen, während und nach der Laufzeit des Vertrags nicht offenbart werden, ohne in jedem Fall zuvor die schriftliche Einwilligung des Lieferanten einzuholen, es sei denn, der Käufer ist dazu rechtlich verpflichtet. Alle dem Käufer durch den Lieferanten schriftlich zur Verfügung gestellten Informationen und sonstige greifbare Medien sind dem Lieferanten entweder bei erster Aufforderung durch den Lieferanten oder bei Beendigung des Vertrags zurückzugeben.

Artikel 13 - Geltendes Recht / Streitigkeiten

1. Alle Verträge und Dokumente, die für diese allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten, unterliegen ausschließlich deutschem Recht unter Ausschluss seiner Kollisionsnormen.

2. Alle Streitigkeiten zwischen den Vertragspartnern sind von den zuständigen deutschen Gerichten am Geschäftssitz des Verkäufers zu regeln.

3. Die Anwendbarkeit des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf von 1980 (CISG) wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Artikel 14 - Sonstige Bestimmungen

1. Alle Verträge sind für die jeweiligen Rechtsnachfolger bindend und kommen ihnen zugute. Der Verkäufer kann jeden Vertrag abtreten, wenn sichergestellt ist, dass die Verpflichtungen des Verkäufers aus dem abgetretenen Vertrag in der gleichen Weise durch den Abtretungsempfänger erfüllt werden. Der Käufer darf einen Vertrag ohne die Zustimmung des Verkäufers weder insgesamt noch teilweise abtreten.

2. Der Verzicht einer Partei auf die Geltendmachung einer Verletzung einer Bestimmung oder Bedingung eines Vertrages oder deren Nichtdurchsetzung durch eine Partei zu irgendeinem Zeitpunkt ist in keiner Weise eine Beschränkung oder ein Verzicht auf das Recht dieser Partei, den Vertrag zu einem späteren Zeitpunkt durchzusetzen bzw. dessen strikte Einhaltung zu verlangen. Der Verzicht auf die Geltendmachung einer Leistungsstörung zu einem bestimmten Zeitpunkt ist kein Verzicht auf die Geltendmachung dieser oder einer anderen Leistungsstörung.

3. Sollten einzelne Ziffern, Unterziffern, Sätze oder Bestimmungen der Allgemeinen Verkaufsbedingungen gerichtlich für rechtswidrig, unwirksam oder nicht durchsetzbar erklärt werden, so bleibt die Rechtmäßigkeit, Wirksamkeit oder Durchsetzbarkeit eines Vertrages insgesamt oder seiner Ziffern, Unterziffern, Sätze oder Bestimmungen, die nicht für rechtswidrig, unwirksam oder nicht durchsetzbar erklärt wurden, hiervon unberührt.

4. Die Allgemeinen Verkaufsbedingungen enthalten sämtliche Zusicherungen und Abreden zwischen den Parteien und sind der abschließende Ausdruck ihrer Vereinbarung, ungeachtet jeglicher gegenteiliger Zusicherungen, Verhaltensweisen, Leistungen oder Aussagen seitens einer Partei. Unbeschadet der Gültigkeit dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen werden sich die Parteien ernsthaft darum bemühen, Änderungen oder Ergänzungen dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen rechtzeitig schriftlich niederzulegen.